

Satzung

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen „Turner-Syndrom Vereinigung Deutschland“.
2. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt sie den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz der Vereinigung ist Frankfurt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung versteht sich als eine Selbsthilfeorganisation mit überörtlichem Einzugsgebiet und Zusammenschluss von regionalen Selbsthilfe- und Kontaktgruppen.

Zweck der Vereinigung ist die psychosoziale Begleitung, Beratung und Unterstützung von Mädchen und Frauen mit Ullrich-Turner-Syndrom (UTS) und deren Angehörige.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Information und Beratung von betroffenen Frauen und Eltern/Personensorgeberechtigten betroffener Mädchen
- Beratung schwangerer Frauen und Partner, die ein betroffenes Mädchen erwarten
- regelmäßige Treffen auf Bundesebene
- regelmäßige Treffen auf regionaler Ebene zum Erfahrungsaustausch, der gegenseitigen Hilfe, der emotionalen Unterstützung, der Geselligkeit
- Unterstützung bei der Gründung von regionalen Gruppen in jedem Bundesland und Förderung von deren Arbeit
- Öffentlichkeitsarbeit und Informationsverbreitung zum UTS
- Zusammenarbeit mit Fachmännern und Fachfrauen aus unterschiedlichen Bereichen
- Zusammenarbeit mit Kontaktgruppen und Turner-Syndrom Gesellschaften in anderen Ländern
- Unterstützung solcher Forschung, die sich um eine Verbesserung der psychosozialen Beratung und Betreuung und medizinischer Behandlungsmethoden bezüglich des UTS bemüht
- Zusammenarbeit mit Vereinen deren Mitglieder sich mit einer ähnlich gelagerten Problematik auseinandersetzen

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Unselbständige Regionaluntergruppen

Die Vereinigung kann unselbständige Regionaluntergruppen zur Entlastung und besseren regionalen Versorgung bilden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der Vereinigung kann jede Person erwerben, die mittelbar und /oder unmittelbar vom Ullrich-Turner-Syndrom betroffen ist.¹
- 2 Minderjährige Mitglieder werden durch die Personensorgeberechtigten vertreten.
- 3 Fördernde Mitgliedschaft:
für alle Personen, die sich mit den Zielen und dem Zweck der Vereinigung verbunden fühlen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, können aber beratend tätig sein.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme, zu richten an den Vorstand oder die Regionalgruppe, entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers sowie ggf. die gleichen Angaben über das betroffene Kind enthalten.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; jeweils zum Geschäftsjahresende
 - durch Ausschluss des Vereins
 - wenn trotz zweifacher schriftlicher Mahnung ein Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahren besteht.
3. Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Zahlungsmodalitäten regelt der Vorstand. Mitglieder, die während eines laufenden Geschäftsjahres beitreten, zahlen anteilig für das Beitrittsjahr.

§ 7 Organe des Vereins

¹ Mittelbar betroffen sind Verwandte (z.B. Eltern, Geschwister, Großeltern) oder nahe stehende Personen in Lebens- und Haushaltsgemeinschaften.)

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat
4. Die Geschäftsführung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem /der Schriftführer/in. Drei betroffene Frauen sollen im Vorstand sein. Der Verein soll gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten werden, hierunter muss ein Vorsitzender sein. Der Vorstand kann zur Unterstützung des Vorstands bis zu 5 Beisitzer/innen (Unterstützer/innen) berufen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf dieser Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen bedürfen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung besteht aus den eingetragenen Mitgliedern.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Aufstellung des jährlichen Vereinshaushaltsplans
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - Entscheidung über Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse müssen mit 2/3 der anwesenden Stimmen gefasst werden.

§ 12 Der Beirat

Zur fachlichen Beratung und Übernahme bestimmter Aufgaben, die vom Vorstand nicht wahrgenommen werden können, kann der Vorstand einen Beirat berufen.

Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstands nach Bedarf zusammen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen des „Vereinigung kleiner Menschen e.V.“ und der „Elterngruppe kleinwüchsiger Kinder e.V.“ oder aber mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes Körperschaften einer anderen gemeinnützigen Vereinigung, die im Sinne der Zielsetzung der „Deutschen Ullrich-Turner-Syndrom Vereinigung“ tätig ist zur unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Verfügung gestellt.